

Zu den Senatsbeschlüssen über die Thisbäer.

Die von mir in den Mittheilungen des archäol. Instituts in Athen IV 246 ff. und in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte II 132 f. vorgetragenen Vermuthungen über den die drei Frauen betreffenden Handel in den Senatsbeschlüssen über Thisbae 46 ff. hat Dittenberger Sylloge I S. 332 zurück-

gewiesen mit den Worten: *Quicquid de ea re dicit Sch(midt), ἀπίεῖναι non est 'abire iubere' sed 'abire sinere'*. Dieses Urtheil hat sich Viereck *sermo Graccus* cet. S. 15 angeeignet und eine andere, der von Dittenberger geforderten Bedeutung von ἀπίεῖναι entsprechende Auffassung jener Angelegenheit der meinigen gegenübergestellt. Er sagt: *Ante omnia discernenda sunt ea accusatio C. Lucretii v. 50 sqq. et illae causae mulierum*. Da nimmt es sich denn allerdings höchst naiv aus, wenn man drei Zeilen weiter liest: *C. Lucretius incertum an accusatione illarum mulierum impedire voluerit, ne ipsius animus venalis cognosceretur*. Denn damit erklärt doch V. selbst, wenn ich ihn recht verstehe, die Beziehung beider Angelegenheiten auf einander für möglich. Und freilich ist dieser zweite Wurf glücklicher als der erste. Die Frauen können ihr Geld dem römischen Prätor nicht einfach geschenkt, sondern sie müssen ihn damit bestochen haben: nur davon kann die Rede sein, denn ein blosses Geschenk gäbe niemand einen Anlass zur Klage. Dann muss aber auch die von den Bestecherinnen erlangte oder wenigstens erstrebte Beugung von Recht und Wahrheit zu ihrem Nutzen und zum Schaden anderer der eigentliche Gegenstand der Beschwerde jener Thisbäer gewesen sein. Sie müssen wir also irgendwie, wenn auch nur andeutungsweise, berührt zu finden erwarten. Oder Hauptgegenstand der betreffenden Beschwerde der Thisbäer war etwas anderes, wobei jener Bestechung nur die Bedeutung eines Nebenumstandes zukam. Dann muss eben jenes andere irgendwie ersichtlich sein. Nach Viereck war dies nun eben die Anklage und Einkerkierung der Frauen durch Lucretius und deren Zweck: *ne ipsius animus venalis cognosceretur*. Diese Worte sind äusserst unbestimmt; hätte V. versucht die Sache schärfer zu bezeichnen, so wäre auch ihm die grosse Unwahrscheinlichkeit seiner ganzen Auffassung des Hergangs vielleicht nicht verborgen geblieben. Lucretius hat das Bestechungsgeld der Frauen genommen. Hat er nun die von ihnen gewünschte Rechtsbeugung wirklich vollzogen, was konnte ihn dann veranlassen nachmals gegen die Frauen so, wie V. meint, vorzugehen? Diese hatten ja an sich das grösste Interesse daran, dass die Bestechung nicht offenkundig wurde; nur ein Verfahren des Prätors, wie V. es für denkbar hält, konnte dazu führen, dass sie die Bestechung selber anzeigten, um die Ungerechtigkeit des römischen Beamten zu erweisen. Oder aber derselbe hatte das Geld genommen, die gewünschte Gegenleistung aber unterlassen. In diesem Fall hatten die Frauen ebenfalls allen Grund über den Vorgang zu schweigen, der Prätor aber viel weniger Anlass deswegen etwas für sich zu befürchten; und jedenfalls sehe ich nicht, wie man das ihm zugemuthete Verfahren begreiflich machen will. Das hiess doch eher die Sache an die grosse Glocke bringen als sie verbergen. — Nun weiter. Die Thisbäer erstrebten nach V. die Freilassung der Frauen von Seiten der Städte (vgl. *περὶ τούτων τῶν πόλεων*), die ihnen auf Veranlassung des Lucretius den Process machten. (Ihre In-

haftigung wäre dabei wohl geradezu nur durch die Hilfeleistung der römischen Gewalthaber zu erklären.) Dann aber befremden die Worte καὶ ὅπως εἰς Θίσβας μὴ κατέλθωσιν. Man versteht nicht, warum der Senat die etwa von den Gesuchstellern erbetene Rückkehr der Frauen hätte verweigern sollen (*‘invitis Thisbaeis’* V.). Allein, wie die Worte lauten, ist es auch äusserst unwahrscheinlich, dass dieser Beschluss ein Gesuch der Thisbäer ablehne, wahrscheinlich vielmehr, dass er einem solchen entspricht. Ich wiederhole nicht, was ich in dieser Beziehung Mitth. IV 246 ausgeführt habe. — Aber dass die Thisbäer zwar die Freilassung jener Frauen vom Senat erstrebt, dagegen ihre Rückkehr nach Thisbae sich sollten verbeten haben, wem leuchtet das ein? Sich auf etwa uns unerkennliche Gründe und Umstände berufen hiesse auf eine Erklärung verzichten und könnte nur für zulässig gelten, wenn eben kein anderer Weg offen stände. — Die von Viereck versuchte Erklärung der fraglichen Paragraphen des Senatsbeschlusses erweist sich also nach verschiedenen Richtungen als unwahrscheinlich, während mir die meinige bei erneuter Prüfung auch heute noch als in jeder Beziehung¹ wohl überlegt und den mageren Andeutungen der Urkunde am besten entsprechend erscheint. Sie würde vielleicht auch Viereck so erscheinen — abgesehen von jener angeblichen Vergewaltigung des Verbums ἀπιέναι. Allein, warum hat er nicht die Möglichkeit bedacht, dass auch ein so hoch und allgemein geachteter Gelehrter wie Dittenberger sich einmal versehen könne? Denn dieser Fall liegt hier vor. Gesetzt auch, es wäre wahr, dass ἀπιέναι nur hiesse *abire sinere*, so bliebe doch immer noch zu erwägen, dass im lateinischen Original wohl *dimittere* gestanden hat — auch Viereck nimmt dies an. Dass aber *dimittere* die Bedeutung *abire iubere* zukommt, wird man nicht bestreiten. Der Uebersetzer könnte also ungenau übersetzt haben. Mich dünkt, dass meiner Erklärung, auch wenn sie von dieser Annahme ausgehen müsste, immer noch grosse Wahrscheinlichkeit zukäme. Indess ἀπιέναι selbst hat von Homer an durch die ganze Graecität hindurch neben der Bedeutung *sinere abire* immer auch die andere gehabt, die Dittenberger ihm abspricht. Ich verweise beispielshalber auf das wohl stets üblich gewesene ἀφήμι τὴν γυναῖκα, ferner auf Homer A 25 ἀλλὰ κακῶς ἀφίει; B 263 αὐτὸν — ἐπὶ νῆας ἀφήσω πεπληγῶς ἀγορήθεν; Herodot 1, 77 στρατὸν — πάντα ἀπίεις διεσκέδασε vgl. 5, 42 ἀπίει ἐς τὴν Λιβύην τὰ πλοῖα; Demosth. p. 708 13 ὄντων Κρονίων καὶ διὰ ταῦτ’ ἀφειμένης τῆς βουλῆς; Memno Phot. cod. 224 τοῦ συμμαχικοῦ ἀφῆκαν ἐπὶ τῶν πατρίδων; Athen. XII p. 545 a Ἄριστόζενος . . . ἀφήσι παρὰ Διονυσίου . . . πρεσβευτὰς πρὸς τὴν Ταραντίνων πόλιν u. s. w. In allen diesen Fällen ist an die Bedeutung *sinere abire* gar nicht zu denken.

Giessen.

Joh. Schmidt.

¹ Die Bemerkung betreffs der ὁδρία übersehe ich nicht, sie ändert aber an der Auffassung des Hergangs nichts.